

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

37. Jahrgang, Nr. 38, 15.07.2016

**Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Juli 2016

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 59 vom 16.07.2015) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz e) wird gestrichen.

Der bisherige Absatz f) wird Absatz e).

2. **§ 4 Absatz 3, 1. a)** wird wie folgt gefasst

a) „zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogene Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geburtsland,
7. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls weitere Staatsangehörigkeit,
8. Heimatwohnsitz: Kreis bei Wohnsitz in Deutschland, Staat bei Wohnsitz im Ausland,
9. Semesterwohnsitz: Kreis bei Wohnsitz in Deutschland, Staat bei Wohnsitz im Ausland; Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches),
10. Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versicherungsnummer,
11. Hörerstatus,

12. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule,
13. Anzahl der Hochschulsemester an deutschen Hochschulen insgesamt (einschl. Urlaubs- und Praxissemester)
14. Semester am Studienkolleg,
15. Bei einer Studienunterbrechung in Deutschland im gleichen Studiengang die Art und Dauer,
16. Art der Einschreibung,
17. Art und Form des Studiums,
18. Angestrebte Abschlussprüfung und Ort (Kreis bei Ort in Deutschland, Staat bei Ort im Ausland)
19. Gewählter Studiengang oder gewählte Studiengänge, gegebenenfalls Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
20. Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft,
21. Bei gleichzeitiger Einschreibung an einer anderen Hochschule bzw. im vorherigen Semester: Hochschulstandort, bei einer Einschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule, angestrebte Abschlussprüfung und Studienfach,
22. Abgelegte Abschlussprüfungen an Hochschulen: Hochschulstandort oder bei ausländischer Hochschule Staat der Hochschule, Art, Studienfach, Datum des Prüfungsabschlusses, Prüfungsergebnis, Gesamtnote der Prüfung,
23. Hochschulzugangsberechtigung: Jahr des ersten Erwerbs einer HZB, Art, Kreis bei Erwerb in Deutschland bzw. Staat bei Erwerb im Ausland;
24. Berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums: Art der Tätigkeit,
25. Zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen.

Darüber hinaus ist die Hochschule berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf freiwilliger Basis weitere Daten zu erheben, zum Beispiel Namenszusätze/Titel, Geburtsname, Telefonnummern. Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.“

3. **§ 4 Absatz 3, 1. b)** wird wie folgt geändert:

- a) Anstelle von „gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I Seite 2414) in der jeweils geltenden Fassung“

wird die Formulierung „für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale, die im Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung für diesen Personenkreis festgelegt sind“ eingefügt.

b) **§ 4 Absatz 3, 1. c)** wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird nach dem 2. Komma der Passus „nach dem die Zweithörerin oder der Zweithörer die Bescheinigung(en) bzw. den Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren vorgelegt hat“ gestrichen.

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 13.07.2016.

Dortmund, den 15. Juli 2016

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick